



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

*Dr. Czerninger*

RECHNUNGSGEBENDE ANZAHL	50	RECHNUNGSGEBENDE ANZAHL	93
Datum:	16. SEP. 1993		
Verteilt:	20 Sep. 1993	Kendler	

Wien, am 1993 09 09

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
11.830/03-I 1/93

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

BVG Recht auf Achtung des  
privaten Lebensbereiches

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über  
das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches.

Für den Bundesminister:  
Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Amirzhe*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Wien, am 1993 09 09

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.830/03-I 1/93

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

BVG Recht auf Achtung des  
privaten Lebensbereiches;  
Stellungnahme des BMLF

Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Zl 600 635/14 V1/93  
um Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über  
das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

ersucht, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Regelungsanliegen wird grundsätzlich begrüßt.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

### 2.1. Zu Art 2:

Art 8 Abs 2 EMRK formuliert:

"...gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in ..."

Die verkürzte Anlehnung von Art 2 Abs 1 dE an Art 8 Abs 2 EMRK

"... gesetzlich vorgesehen ist und in ..."

bewirkt, daß die Fassung von Art 2 Abs 2 dE, der auf den "Zweck der Maßnahme" abstellt, nicht ausreichend schlüssig den Konnex zu Abs 1 herstellt.

### 2.2. Zu Art 3 Abs 1:

Klärungsbedürftig erscheint hier, welche Behörden als "unabhängige Behörden" anzusehen sind. Die beispielhafte Nennung der UVS in den Erläuterungen läßt Qualifikationskriterien nicht erkennen.

Insbesondere erhebt sich die Frage, ob Behörden gemäß Art 133 Z 4 B-VG wie der Oberste Agrarsenat, die Landesagrarsenate oder die Grundverkehrskommissionen, um Beispiele aus dem Agrarbereich zu nennen, dieser Zielgruppe zugehören.

Auch die Reflexion an den "Tribunal"-Maßstab, der der EMRK zugrunde gelegt ist, erscheint nicht ausgeschlossen und eröffnet weitere Möglichkeiten der Abgrenzung.

In jedem Falle wäre daher Art 3 Abs 1 ausreichend zu determinieren, um den Anforderungen des Art 18 B-VG gerecht zu werden.

2.3. Zu Art 3 Abs 2:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß die nicht erfolgte Beschränkung auf gerichtlich strafbare Handlungen der Intention des Gesetzentwurfes entspricht.

2.4. Zu Art 2 und 3:

Offenbar Art 8 Abs 2 EMRK folgend wird in Art 2 Abs 1, Art 2 Abs 2 und Art 3 Abs 2 dE auf die "Notwendigkeit" der Eingriffsmaßnahme abgestellt.

Gleichermaßen denkbar erschiene auch, auf die in breiter Diskussion gefundene Formulierung des DSG zurückzugreifen, das auf das Kriterium der "wesentlichen Voraussetzung" abstellt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft möchte diese Überlegung lediglich als Anregung verstanden sehen und ist in dieser Frage wertneutral.

3. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvenc1

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

